

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00012 vom 27. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2006.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00012 du 27 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00012 del 27 dicembre 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stützte sich beim Erlass der Nachtragsverfügung vom 2. September 2004 auf das von den Steuerbehörden gemeldete Einkommen von Fr. 1'435'202.-- und ein betriebliches Eigenkapital per 31. Dezember 2002 von Fr. 6'154'000.-- (Urk. 6/11 in Verbindung mit Urk. 6/10) sowie auf die im Rahmen des Einspracheverfahrens eingeholte Stellungnahme des Kantonalen Steueramtes, Abteilung Direkte Bundessteuer, AHV-Taxationen, vom 8. November 2005 (Urk. 10/1), wonach die gemeldeten Angaben auf der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Pflichtigen beruhen und korrekt seien. Vom gemeldeten Einkommen zog die Ausgleichskasse den Zins auf dem investierten Eigenkapital in der Höhe von Fr. 215'390.-- (3,5 % von Fr. 6'154'000.--) sowie den Freibetrag für Altersrentner im Betrag von Fr. 16'800.-- ab, so dass ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 1'203'000.-- resultierte (Urk. 2 S. 3 und 6/11).

3.2 Demgegenüber liess der Beschwerdeführer - wie bereits im Einspracheverfahren (Urk. 6/3) - einwenden (Urk. 1 S. 2 ff.), er habe gegenüber den Steuerbehörden in den Vorjahren jeweils Abschreibungen auf den Liegenschaften geltend gemacht, welche auch akzeptiert worden seien. Die Beschwerdegegnerin stelle sich nun auf den Standpunkt, solche seien nur zu berücksichtigen, wenn sie geschäftsmissig begründet seien, doch sei diese Frage im vorliegenden Verfahren gar nicht streitig. Insbesondere handle es sich um die Abschreibung betreffend die Liegenschaft A., welche im Jahr 2003 veräussert worden sei. Durch den Verkauf sei die Abschreibung wieder realisiert worden. Würde nun kein Abzug zugelassen, so würde das gleiche Einkommen einer doppelten Bemessung unterworfen.

E. 4

4.1 Die Steuerbehörden haben ein für 2002 massgebendes Einkommen von Fr. 1'435'202.-- und ein im Betrieb investiertes Eigenkapital von Fr. 6'154'000.-- gemeldet (Urk. 6/10). Der Beschwerdeführer hat diese Zahlen an sich nicht bestritten, will jedoch bezüglich der im 2003 veräusserten Liegenschaft A. die in den Vorjahren vorgenommenen Abschreibungen zur Anrechnung bringen (Urk. 1).

Fest steht auf Grund der Akten, dass der Beschwerdeführer bereits in der Einsprache vom 30. September 2004 (Urk. 6/3) auf die Abschreibungen hingewiesen hat, welche er auf verschiedenen Liegenschaften, welche zweifellos als Geschäftsliegenschaften anerkannt werden, vorgenommen habe. Die Beschwerdegegnerin hat darauf das kantonale Steueramt mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 um eine Überprüfung der Steuermeldung vom 6. September 2004 betreffend das

Jahr 2002 ersucht (Urk. 10/1). Im undatierten Formular-Brief wurde best tigt, dass die Steuereinsch tzung rechtskr ftig und die gemeldeten Zahlen korrekt seien. Handschriftlich findet sich sodann der Vermerk: "Wie Sie aus beiliegenden Unterlagen ersehen sind die Zahlen korrekt wiedergegeben worden. Schuldzinsen und Gesch ftsschulden wurden lt. Bilanz + Erfolgsrechnung die beanstandeten Sachen schon erfasst". Die nach dem Vermerk angebrachte Unterschrift ist unleserlich (vgl. Beilage zu Urk. 10/1). Dieser Best tigung legte das kantonale Steueramt sodann die definitive Veranlagung der Steuerbeh rden bei, welche f r das Jahr 2002 ein bei der Direkten Bundessteuer massgebendes Einkommen von null Franken auswies und den Hinweis enthielt "Steuererkl rung angenommen" (Urk. 10/2/1). In der von den Steuerbeh rden angenommenen Steuererkl rung 2002 deklarierte der Beschwerdef hrer das erw hnte Einkommen, welches auf "Eink nfte aus selbst ndiger Erwerbst tigkeit" gem ss dem Hilfsblatt A beruhte (Urk. 10/2/2 S. 2). Da das von den Steuerbeh rden gemeldete Einkommen zwar mit dem in der Steuererkl rung aufgef hrten Einkommen, welches auf dem (nicht eingereichten) Hilfsblatt A beruht, identisch ist, k nnte geschlossen werden, dass die Verluste (einschliesslich Abschreibungen) des Jahres 2002 darin enthalten sind. Zweifel an dieser Schlussfolgerungen l sst jedoch der unter Ziffer 24.1 der Steuererkl rung angebrachte Vermerk "Verlustverrechnung" aufkommen. Unter dieser eingef gten Position wurde in den Kolonnen "Staatssteuer" (Zahl unleserlich) und "Direkte Bundessteuer" ein Betrag von Fr. 1'556'111.-- vom Reineinkommen von Fr. 1'557'661.-- in Abzug gebracht (Urk. 10/2/2 S. 3), was letztlich zu einem steuerbaren Einkommen von null Franken gef hrt hat.

         Das von den Steuerbeh rden gemeldete Einkommen ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen (wie Steuererkl rung und dergleichen) nicht nachvollziehbar, denn aus der Steuererkl rung geht auch nicht hervor, auf was sich die Position "Verlustverrechnung" beziehen soll. Sollte es sich hierbei um Abschreibungen auf der Liegenschaft A.____ handeln, so korreliert diese Zahl nicht mit der vom Beschwerdef hrer eingereichten Tabelle (Beilage zu Urk. 6/8), aus welcher sich bez glich dieser Liegenschaft in den Jahren 2001 und 2002 Abschreibungen in der H he von Fr. 1'274'667.-- respektive Fr. 1'242'667.-- entnehmen lassen. Die von der Beschwerdegegnerin eingeholte Best tigung ist nichtssagend. Dar ber hinaus hat die Beschwerdegegnerin aber nichts unternommen, um die Behauptung des Beschwerdef hrers bez glich Verlustanrechnung (Abschreibungen) zu best tigen oder zu widerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob allenfalls ein Umstand vorliegt, der steuerrechtlich belanglos, beitragsrechtlich aber bedeutsam ist, und sich mit dem Hinweis begn gt, dass Verluste nur innerhalb einer Beitragsperiode verrechnet werden k nnen (Urk. 2 S. 2 f. und Urk. 5).

4.2     Noch mit dem Urteil in Sachen Z. vom 8. Mai 2006 (H 46/05) hatte das damalige Eidgen ssische Versicherungsgericht (EVG) die bisherige Rechtsprechung best tigt, wonach perioden bergreifende Verlustverrechnungen nicht zul ssig sind. Diese Praxis  nderte es im h chstrichterlichen Entscheid vom 28. Dezember 2006 (BGE 133 V 105) und hielt ausdr cklich fest, von einer Verlustverrechnung mit Gewinnen k nne sinnvollerweise nur bei Vorliegen mehr als eines Gesch ftsabschlusses gesprochen werden, was in einem Kalenderjahr nur ausnahmsweise der Fall sei. Der Systemwechsel von der zwei- zur einj hrigen Periode stelle Grund f r eine  nderung der Rechtsprechung dar. Weiter hielt das EVG fest, auf Grund der unterschiedlichen

Zweckbestimmung von AHV- und Steuerrecht sei es zwar nicht zwingend, sämtliche Fragen im Kontext des beitragspflichtigen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit in beiden Rechtsgebieten gleich zu behandeln. Vielmehr sei der Bundesrat als Verordnungsgeber befugt, im Rahmen des Gesetzes bei den Abzügen vom beitragspflichtigen Einkommen eine vom Steuerrecht abweichende Regelung vorzusehen. Solange er dies jedoch nicht tue, bleibe es bei der durch Art. 18 Abs. 1 AHVV klar angeordneten Parallelität mit dem Steuerrecht auch bezüglich der Verlustverrechnung (BGE 133 V 107 Erw. 4.2).

Auf Grund dieser Änderung der Rechtsprechung ist die Verrechnung mit Verlusten aus Vorjahren nicht mehr ausgeschlossen, und es rechtfertigt sich um so mehr, die Sache zur Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist die Sache deshalb unter Aufhebung des Einspracheentscheides vom 14. Dezember 2005 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie unter Bezug der Steuerakten im Sinne der Erwägungen 4.1 und 4.2 prüfe, ob die geltend gemachten Abschreibungen in der Erfolgsrechnung und damit im von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen bereits berücksichtigt seien. Insbesondere wird die Beschwerdegegnerin auch der Frage nach der Aufrechnung persönllicher Beiträge nachgehen müssen, da in der Steuermeldung darauf verwiesen wurde, dass der Beschwerdeführer persönlliche Beiträge abgezogen hat (Urk. 6/10), weshalb zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens eine Aufrechnung vorzunehmen ist, auch wenn die Beschwerdegegnerin zufolge eines Null-Einkommens keine persönllichen Beiträge ver付gt hat (Urk. 6/11). Nach erfolgter Abklärung wird die Beschwerdegegnerin neu über die persönllichen Beiträge 2002 zu ver付gen haben.

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Ver付ung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 Abs. 3 SVGer) und ist nach richterlichem Ermessen auf Fr. 1'300.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2005 aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über die persönllichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2002 neu ver付ge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pius Huber

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.